

Vereinbarung über die Rechtsbeziehungen zu Dritten

Die Vertreterversammlungen der

Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft, Düsseldorf,
Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft, Düsseldorf,
Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd, Mainz und der
Holz-Berufsgenossenschaft, München,

haben nach § 118 SGB VII beschlossen, die bisher selbstständigen Berufsgenossenschaften zu einem Unfallversicherungsträger zu vereinigen.

In Ausführung dieser Beschlüsse wird folgende Vereinbarung über die Rechtsbeziehungen zu Dritten getroffen:

§ 1

Gesamtrechtsnachfolge

Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge werden die Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie das Vermögen und die Verbindlichkeiten der an der Vereinbarung beteiligten Berufsgenossenschaften auf die neue vereinigte „Berufsgenossenschaft Holz und Metall“ übergehen.

§ 2

Beschäftigte/Standorte

- (1) Die Beschäftigten der an der Vereinbarung beteiligten Berufsgenossenschaften werden mit dem Tage des Wirksam werdens der Vereinigung Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer/Bedienstete (einschließlich der zur Berufsausbildung Beschäftigten) der neuen vereinigten „Berufsgenossenschaft Holz und Metall“. Ihre dienst-/arbeits- und besoldungs-/vergütungsrechtliche Stellung bleibt unberührt.

Für die DO-Angestellten gelten die besonderen Regelungen gemäß § 13 DO und für die Tarifangestellten die besonderen Bedingungen des BG-AT und des Rationalisierungsschutztarifvertrages für Angestellte bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften (RatSchTV Ang) in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 4 vom 23.06.2009.

- (2) Jede an dieser Vereinbarung beteiligte Berufsgenossenschaft ist verpflichtet, ihre Altersversorgungsverpflichtungen (Rente und Beihilfe) selbst zu finanzieren. Das gilt sowohl für die nach § 172 c SGB VII gesetzlich vorgeschriebene Bildung von Altersrückstellungen als auch für die darüber hinausgehende Bildung von Altersrückstellungen aufgrund § 12 SVRV. Das bislang von den an dieser Vereinbarung beteiligten Berufsgenossenschaften angesparte Sondervermögen wird zu diesem Zweck buchhalterisch für jede an dieser Vereinbarung beteiligten Berufsgenossenschaft getrennt geführt, so dass die internen finanziellen Verpflichtungen gesondert berechnet werden können. Das jeweilige Sondervermögen der an dieser Vereinbarung beteiligten Berufsgenossenschaften darf nur zur Finanzierung der jeweiligen Altersversorgungsverpflichtungen verwendet werden.

§ 3

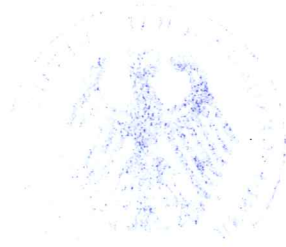
Unternehmen und Versicherte

Bestehende Zuständigkeiten und Versicherungsverhältnisse der an der Vereinbarung beteiligten Berufsgenossenschaften gehen mit dem Tage des Wirksamwerdens der Vereinigung auf die neue vereinigte „Berufsgenossenschaft Holz und Metall“ über.

§ 4

Bekanntmachung und Unterrichtung

Die an der Vereinbarung beteiligten Berufsgenossenschaften unterrichten ihre Vertragspartner rechtzeitig über die Vereinigung.

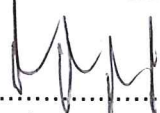


Beschlossen von der Vertreterversammlung der
Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft, Düsseldorf,
in ihrer Sitzung am 22. September 2010


.....
Vorsitzender der Vertreterversammlung



Beschlossen von der Vertreterversammlung der
Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft, Düsseldorf,
in ihrer Sitzung am 21. September 2010


.....
Vorsitzender der Vertreterversammlung



Beschlossen von der Vertreterversammlung der
Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd, Mainz,
in ihrer Sitzung am 28. September 2010


.....
Vorsitzender der Vertreterversammlung



Beschlossen von der Vertreterversammlung der
Holz-Berufsgenossenschaft, München,
in ihrer Sitzung am 22. September 2010


.....
Vorsitzender der Vertreterversammlung



Genehmigung

Die vorstehende, von den Vertreterversammlungen der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft, Düsseldorf, in ihrer Sitzung am 21. September 2010, der Holz-Berufsgenossenschaft, München, in ihrer Sitzung am 21./22. September 2010 der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft, Düsseldorf in ihrer Sitzung am 22. September 2010, und der Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd, Mainz, in ihrer Sitzung am 28. September 2010 beschlossene Vereinbarung über die Rechtsbeziehungen zu Dritten der Berufsgenossenschaft Holz und Metall wird gemäß § 118 Absatz 1 Satz 6 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 28. Oktober 2010

I 3 – 2000 – 2234/2009

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

Gez. (Dielentheis)

Beglaubigt:



(Verw. Angest.)

